

5. Genehmigungsfreie Ausnahmen

Schnitte, die der Pflege oder Gesunderhaltung dienen und nicht mehr als den jährlichen Zuwachs entfernen, sind unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Ziffer 2) genehmigungsfrei. Baumschnitte und Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nur dann genehmigungsfrei, wenn Gefahr im Verzug ist und die Verkehrssicherheit nicht anders zu gewährleisten ist. Sie sollte vorher (im Notfall auch nachher) bei der Naturschutzbehörde angezeigt und begründet werden.

6. Die gute fachliche Praxis

Alle Maßnahmen müssen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgen. Zum Beispiel ist die Kappung eines Baumes immer eine baumzerstörende Maßnahme und hat nichts mit Baumpflege zu tun.

Gehölzschnitte und Gehölzentfernungen, die gegen die hier erläuterten Regeln verstoßen, können Ordnungswidrigkeiten nach sich ziehen.

Checkliste für den Gehölzschnitt

Wenn Sie eine oder mehrere der folgenden Fragen mit JA beantworten, ist Ihr geplanter Gehölzschnitt bzw. die Fällung/Rodung entweder nicht erlaubt oder bedarf der Genehmigung!

- Sind wild lebende bzw. geschützte Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden?
- Ist der Eingriff zwischen dem 1. März und 30. September geplant (Ausnahmen s. Ziffer 3)
- Gibt es in Ihrer Stadt oder Gemeinde eine Baumschutzsatzung?
- Ist ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, ein Naturdenkmal, ein geschützter Landschaftsbestandteil oder ein Biotop betroffen?
- Gibt es im Bebauungsplan der Stadt oder Gemeinde weitergehende Festsetzungen?

Landkreis
Hameln-Pyrmont



Naturschutzamt

Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Telefon: 05151 / 903-0
Telefax: 05151 / 903-4402
naturschutzamt@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

Hinweis: Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln ist für das Stadtgebiet der Stadt Hameln zuständig (Telefon 05151/202-0).



Gehölzschnitt- und pflege Gehölzentfernung

Was ist (nicht) erlaubt?

Stand: November 2019

1. Die Rechtsgrundlagen

Der Gehölzschnitt ist in § 39 Abs. 5 Ziffer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Danach ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".

Grundsätzlich ist bei einem Gehölzschnitt der Artenschutz zu beachten. Nach § 44 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 BNatSchG ist zwingend zu beachten: „ Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Zu den besonders geschützten Arten zählen z.B. alle heimischen Brutvogelarten und Fledermausarten.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob das betreffende Gehölz in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet (§§ 23,24 BNatSchG) liegt oder Teil eines Geschützten Landschaftsbestandteils (§ 29 BNatSchG) oder eines geschützten Biotops (§ 30 BNatSchG) ist, wie z.B. Alleen oder Auwälder.

2. Der Artenschutz

Vor jedem Eingriff, egal ob Schnitt, Fällung oder Rodung, muss zunächst das Gehölz auf eine Besiedelung durch wildlebende Tierarten überprüft werden..

Werden besetzte Nester festgestellt, so sind diese automatisch mit den geltenden Artenschutzregelungen als Fortpflanzungs- und Lebensstätte geschützt und dürfen während der Brutzeit weder gestört noch beseitigt werden.

Bei Baumhöhlen ist neben dem Vorkommen von Vögeln auch auf eine mögliche Besiedelung durch Schlafmäusen, Fledermäusen oder Hornissen zu achten, die ebenfalls besonders geschützt sind und damit entweder einen Gehölzschnitt ausschließen oder eine genehmigungspflichtige Umsiedlung nötig machen. Da in der Praxis der Nachweis geschützter Arten nicht immer leicht ist, verpflichtet allein das Vorhandensein entsprechender Strukturen (z. B. Baumhöhlen) zu besonderer Sorgfalt. Im Zweifel sollte daher immer die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

3. Verbotzeiträume

Fäll- oder Rückschnittmaßnahmen an Bäumen und Hecken in der freien Landschaft sind grundsätzlich vom 1. März bis 30. September untersagt.

Während bei Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen unabhängig von ihrem Standort vom 1. März bis 30. September ein Eingriff unterbleiben muss (Ausnahmen siehe Kapitel 5), ist bei Bäumen der Standort entscheidend.

Nur Bäume in Wäldern, Gartenbaubetrieben, Grünanlagen, Rasensportanlagen, Friedhöfen sowie Haus- und Kleingärten dürfen ganzjährig geschnitten oder gefällt werden. Dabei sind jedoch die unter den Ziffern 2 und 4 beschriebenen Auflagen zu berücksichtigen.

4. Genehmigungspflicht

Auch dann, wenn nach den §§ 39 und 44 BNatSchG keine Einwände bestehen, sind vor dem Eingriff Sonderfälle zu berücksichtigen.

Wenn der Baum oder die Hecke in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet liegt oder als Naturdenkmal festgelegt wurde oder zu einem Geschützten Landschaftsbestandteil oder Biotop gehört, handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Eingriff.

Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ihrer Kommune sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Wenn bei Ihrer Kommune eine Baumschutzsatzung besteht, prüfen Sie bitte vorher die dortigen Regelungen.